

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,  
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit  
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der  
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 4

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Selbst in Staaten, wo mit minderer Vorsicht der Domainenfonds zur Tilgung bestehender Schulden, oder zur Bestreitung eines außerordentlichen Aufwands benutzt, ja oft in übereilten Verkäufen verschleudert wurde, glaubte man dennoch für den Verlust eine reichliche Entschädigung in dem Zuwachs erhalten zu haben, den die Privatindustrie in dem erweiterten Felde ihrer freien Thätigkeit dem Nationalreichthum erwarb.

## §. 4.

Schuldentilgung mittelst eines diesem Zwecke gewidmeten jährlichen Einkommens. Tilgungspläne.

Für die Tilgung der Schulden, deren Abtragung den Darleihern, auf irgend eine Weise, in den Anlehensbedingungen zugesichert wurde, gibt es nur eine Regel. Man muß die eingegangene Verbindlichkeit pünctlich und gewissenhaft erfüllen, man mag nun die Mittel hiezu in dem Staatseinkommen finden, oder in neuen Anlehen, oder in einem neuen Vertrage mit den Gläubigern suchen müssen.

Der Gründe, welche gegen die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit sprechen, haben wir in den Kapiteln über die verschiedenen Anlehensmethoden erwähnt, und die meisten Staaten suchen sich, so viel möglich, bei ihren Anlehen davon frei zu halten \*).

Wir handeln hier also nur von den Plänen, welche von bestimmten, vortragsmäßigen Verbindlichkeiten unabhãngig

---

dem angegebenen Reize die natürliche successive Steigerung der Holzpreise bei steigender Bevölkerung entgegen.

\*) Von den Anlehen, deren successive planmäßige Tilgung in dem Anlehensvertrage schon bestimmt wird, gilt übrigens, die rechtliche Nothwendigkeit des Vollzuges abgerechnet, Alles, was in der folgenden Ausführung von den, für eine ferne Zukunft entworfenen Schuldentilgungsplänen gesagt wird.

sind, und die wirkliche successive Verminderung oder Tilgung zum Gegenstand haben.

Es ist einleuchtend, daß die Mittel, welche ein Ueberschuß des jährlichen Einkommens über den Staatsbedarf, in einem gegebenen Zeitpunkt, zu einer effectiven Schuldentilgung darbietet, durch die Verwendung zu diesem Zwecke, um den Betrag der Zinsen der getilgten Schuldkapitalien vermehrt werden.

Auf der Betrachtung der, in einem geometrischen Verhältniß wachsenden Kraft eines solchen, in einem bestimmten jährlichen Betrage, von den laufenden Staatseinkünften ausgeschiedenen Tilgungsfonds, der seinem Zwecke ununterbrochen, mit den Zinsen und Zinseszinsen von den abgelösten Kapitalien, gewidmet wird, beruhen jene Pläne, die man zur allmählichen Tilgung der Staatsschulden, oder zu deren Verminderung auf einen bestimmten Betrag, innerhalb einer gewissen Periode, zu entwerfen pflegt.

Es läßt sich von jedem Capitale bestimmen, in welcher Zeitperiode dessen Tilgung mit einem gegebenen ursprünglichen Tilgungsfonds, unter Annahme eines bestimmten Zinsfußes, vollendet werden kann. Sie erfolgt um so rascher, je höher der Zinsfuß ist, zu welchem die Ablösung erfolgt, und je stärker der ursprüngliche Amortisationsfonds im Verhältniß zum ganzen Schuldkapital ist.

Beträgt z. B. der Tilgungsfonds  $\frac{1}{100}$   $\frac{1}{100}$   $\frac{1}{60}$   $\frac{1}{100}$  des Schuldkapitals, so wird die Schuld getilgt bei

einem Zinsfuß von 3 Proc.	im	66,	47,	35,	31sten	Jahre;
" "	"	4	"	"	56, 42, 32,	29sten "
" "	"	5	"	"	50, 37, 29,	26sten "

\*) Diese Tilgungsperioden verändern sich, wenn der ursprüngliche Fonds in einer Fraction des Nominalkapitals der Schuld bestimmt, die Tilgung aber nach einem höhern Zinsfuß möglich wird, d. i. wenn die Schuldkapitale unter ihrem Nominalwerthe abgelöst

Der jährliche Zuwachs, den der Tilgungsfonds in Vergleichung mit dem ursprünglichen Betrage erhält, wird mit jedem Jahre, in einer durch den Zinsfuß bestimmten Progression stärker, und in dem letzten Jahre erreicht er den ganzen Betrag der Zinsen der Staatsschuld. Er wächst bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in

9 Jahren um etwas mehr als den  $\frac{1}{2}$ fachen, also auf den  $1\frac{1}{2}$ fach. Betrag.

15	—	—	—	1	—	—	2	—
23	—	—	—	2	—	—	3	—
29	—	—	—	3	—	—	4	—
33	—	—	—	4	—	—	5	—
37	—	—	—	5	—	—	6	—
40	—	—	—	6	—	—	7	—
43	—	—	—	7	—	—	8	—
46	—	—	—	8	—	—	9	—
48	—	—	—	9	—	—	10	—
50	—	—	—	10	—	—	11	—
51	—	—	—	11	—	—	12	—
100	—	—	—	130	—	—	131	—

Die Summe, welche zuletzt in einer Jahresperiode der Schuldentilgung gewidmet werden kann, wird daher in Vergleichung mit dem ursprünglichen Fonds verhältnißmäßig um so bedeutender, je geringer dieser ursprüngliche Fonds im Verhältniß zur Schuldenmasse, je länger daher

werden. So würde, wenn z. B. der Tilgungsfonds in 1 Procent eines zu 3 Proc. stehenden Kapitals bestünde, statt in 47 Jahren, welche der Rücklauf al pari erfordert, bei der Ablösung zu  $3\frac{1}{2}$  Proc. in 40, zu 4 Proc. in  $35\frac{1}{2}$  und zu 5 Proc., wornach das 3 Proc. tragende Kapital zu 60 gekauft würde, schon in 29 Jahren die vollständige Tilgung erfolgen.

Die Tilgung ist etwas kürzer, jedoch nie um ein volles Jahr, wenn die Tilgungssumme nicht, wie oben angenommen wurde, in Jahrsterminen, sondern, wie es gewöhnlich geschieht, in kürzeren Perioden, successive verwendet wird.

die Tilgungsperiode ist. Wenn z. B. eine zu 5 Procent ablösbare Schuld von 1000 Millionen Franken einen Tilgungsfonds von 5 Proc. des Schuldkapitals, d. i. 50 Mill. erhält, so würde der Fonds bis zur Vollendung der Tilgung von 50 auf 100, also um das Doppelte, steigen. Wenn aber der Fonds nur in  $\frac{1}{200}$  des Schuldkapitals, also 5 Millionen, bestünde, so würde man denselben von 5 auf 55, also auf den eilffachen Betrag anwachsen lassen müssen, um den Schuldentilgungsplan zu vollziehen.

Da die Kraft des Tilgungsfonds in einem geometrischen Verhältnisse, und die Tilgungsperioden in einem arithmetischen Verhältnisse steigen, so ist es einleuchtend, daß man einem auf einen längern Zeitraum berechneten Tilgungsplane nur eine geringe Anzahl von Jahren beifügen darf, um mit einem bedeutend geringern Fonds die gleiche Wirkung hervorzubringen. Ein zu 5 Procent fruchtbar gemachter Tilgungsfonds verdoppelt sich, wie man gesehen, in 14 bis 15 Jahren; vervierfacht sich in der zweiten Periode von  $14\frac{1}{4}$  Jahren, verachtst sich in der dritten, und steigt in der vierten Periode, d. i. in 57 Jahren, auf den sechszehnfachen Betrag, u. s. f. Da der Tilgungsfonds um den Betrag, um welchen er sich vergrößert, ein dem vermehrten Betrag entsprechendes Kapital ablöst, also in einer Periode von  $14\frac{1}{4}$  Jahren, zu 5 Proc., das einfache Kapital des Fonds, in einer Periode von  $28\frac{1}{2}$  Jahren das dreifache, von 57 Jahren das fünfzehnfache; so braucht man daher um die gleiche Wirkung, z. B. die vollständige Tilgung einer Schuld von 3000 Millionen Franken, welche in  $14\frac{1}{2}$  Jahren mit einem Tilgungsfonds von 150 Mill. vollendet werden könnte, in dem viermal größern Zeitraum von 57 Jahren hervorzubringen, nur den 15ten Theil oder 10 Millionen Franken. Wer aber auf Jahrhunderte Plane macht, wird finden, daß bei der Ausdehnung der Tilgungs-

operationen auf einen einundzwanzigmal größern Zeitraum, d. i. auf 299 Jahren,  $\frac{1}{2,1000,000}$  jenes für eine Periode von  $14\frac{1}{4}$  Jahre erforderlichen Fonds, nämlich 75 Franken, hinreichen, um mit diesem jährlichen Einkommen und dem Zuwachse durch die successiven Ablösungen, jene Schuld von 3000 Millionen zu tilgen.

Es scheint also, daß man bei jedem Anlehen nur für die Ausmittelung eines jährlichen Staatseinkommens zu sorgen hat, das den Bedarf der Zinsen und einen geringen Ueberschuß zur Tilgung gewährt, um sich der successiven Verminderung und der gänzlichen Tilgung versichert zu halten. Ist der Ueberschuß auch unbedeutend, und die Wirkung in den ersten Jahren daher kaum fühlbar; so scheint man sich damit trösten zu dürfen, daß sie später bei der progressiv anwachsenden Kraft des Tilgungsfonds um so rascher von Statten gehe.

Wir haben in dem Kapitel über die Grundlagen des öffentlichen Credits bereits zu bemerken Gelegenheit gehabt, wie gefährlich es sey, sich solchen Illusionen hinzugeben, wie in jedem gegebenen Zeitpunkt lediglich die Größe der Staatsschuld im Verhältnisse zu dem Nationaleinkommen, als der letzten Quelle, woraus die Regierung ihre Bedürfnisse schöpft, und die Weisheit und Gewissenhaftigkeit, womit sie ihre Hilfsquellen benutzt, in Betrachtung kommen, und nicht jene Pläne für eine ferne Zukunft, welche so leicht zu entwerfen, und so schwer zu vollziehen sind.

Hier haben wir nun die Verhältnisse, welche den Vollzug solcher Tilgungspläne bedingen, und überhaupt den Werth jenes Tilgungssystems, das auf die Kraft eines durch Zinsen und Zinseszinsen wachsenden Fonds berechnet ist, näher zu untersuchen.